

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Laufener Straße Ost“: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 15.01.2019 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet im Süden der Straße An der Sur, im Osten der Laufener Straße aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 19 und 95/1 der Gemarkung Surheim. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine höhere Nutzung zugelassen werden um die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu ermöglichen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 15.09.2020 die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen.

Der entsprechend der Abwägung überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2020 liegt mit Begründung in der Zeit

vom Mittwoch, 02. Dezember 2020 bis einschließlich Montag, 25. Januar 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

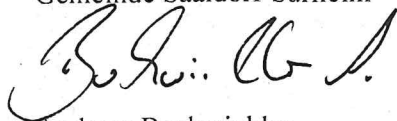
Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere In-formationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, 19. November 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim



Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister